Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 56 (1969)

Heft: 23-24

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Iung und -bildung auseinandergesetzt; daher konnte er das Thema tiefschürfend angehen.

Die Bedeutung der Gewissensbildung und -erziehung ist heute größer geworden. Durch die Massenmedien kommen ungeheuer viele Eindrücke und Versuchungen an die Kinder heran. Wir müßten also den Jungen klarere Wegweiser geben als früher. Aber gerade dazu sind wir nicht mehr fähig, weil uns die Kirche in vielen Fragen nicht mehr die gleiche Sicherheit gibt wie einst. Also heißt es selbst und in eigener Verantwortung entscheiden. Dazu brauchen wir unser Gewissen. Dank ihm und nicht mehr aus äußerem oder innerem Zwang wählen wir im Idealfall in voller Freiheit das Gute. Das Gewissen ist die innerste Mitte des Menschen, wo er allein ist mit Gott. Darum dürfen wir der Jugend die Gewissensbildung auf keinen Fall vorenthalten.

Was ist das Wesen des Gewissens?

Wir können verschiedene Wesensmerkmale des Gewissens erkennen. Zum ersten ist es etwas ganz Persönliches. Niemand kann für mich ein Gewissen haben. Darum kommt man auch mit Grundsätzen und Beispielen nicht recht an das Gewissen heran, sondern nur mit konkreten Situationen. Zum zweiten ist das Gewissen in seinem Wesen ein überzeugtes inneres Ja zum Guten. Es baut auf einen positiven Wert auf. Die Kehrseite ist natürlich dann das «schlechte Gewissen». In der Erziehung ist es deshalb ungeheuer wichtig, dem Kinde die Größe und Schönheit des Guten nahezubringen.

Gewissen hat mit dem persönlichen Selbstwert etwas zu tun. Es geht um das eigene Gutsein. Wer nun aber in der Einschätzung durch die andern nie einen persönlichen Selbstwert gespürt hat, kann wohl nicht «gewissenhaft» werden. Daraus wird die große Verantwortung der Umwelt für die Gewissensentwicklung ersichtlich. Das Kind muß sich auf das Bestreben der Gemeinschaft verlassen können; es muß von ihr Gutes erfahren.

Gewissen fordert schließlich kompromißlos das von mir als richtig Erkannte. Es läßt uns keine Wahl. Nur Gott gegenüber kann man sich so verpflichtet fühlen. Gewissen ist also eine Personalbeziehung zwischen Schöpfer und Geschöpf. Es ist gewissermaßen der Wille zu lieben, weil wir geliebt sind. Von der Liebe zu Gott muß es geleitet sein.

Mitteilungen

Berufs-Haftpflicht-Versicherung

Der heutigen Nummer der «Schweizer Schule» liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem man die Prämie für die Berufs-Haftpflicht-Versicherung für das Kalenderjahr 1970 einbezahlen kann.

Die Hilfskasse des KLVS hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, auch Religions-, Musik-, Turn-

Die Erziehung zum Gewissen

und die Bildung des Gewissens beginnen in der frühesten Jugend. Das Kleinkind spürt, daß es ganz auf die Eltern angewiesen ist. Es fühlt sich geborgen und geliebt und richtet sich daher auch nach den Eltern. Es will von ihnen geschätzt werden, es will, daß man an das Gute in ihm glaubt. Im gesunden Erziehungsklima werden so die Gewissensfunktionen von selber begründet, und es wird der Boden für die Gewissenserziehung gelegt. Darüber hinaus erklären die Eltern aber ihrem Kinde schon im Vorschulalter, daß es auch ein Kind Gottes sei und von ihm ebenso heiß geliebt werde wie von ihnen.

Während der Primarschulzeit bildet sich dann ein materieller Maßstab für Recht und Unrecht. In diesem Alter muß das Kind vor allem zur Ehrlichkeit angehalten werden. Diese Ehrlichkeit ist dann aber auch vom Erzieher entsprechend hoch einzuschätzen. Unter allen Umständen sind ungerechte Strafen zu vermeiden, da sie jetzt größten Schaden anstiften. Schließlich werde dem Kind immer die Möglichkeit geboten, Unrecht wieder gutzumachen.

Die eigentliche Geburtsstunde des selbständigen Gewissens

findet jedoch erst in der Pubertät statt mit der Bewußtwerdung des Eigenwertes, der Erkenntnis der Gesinnungswerte und dem selbständigen Unterscheiden in komplizierten Situationen. Zu diesem Selbständigwerden muß der Erzieher ermuntern. Verhaltensrezepte sind jetzt nicht mehr das richtige. Der Erzieher trete nun vielmehr als Autorität zurück und versuche, sich mit dem jungen Menschen zusammen auf Gott auszurichten. Ängstlichkeit ist nicht am Platze; bei allen Entscheidungen kommt es in erster Linie auf den guten Willen an.

Da das Gewissen nicht eine Stimme Gottes im Menschen ist, die automatisch richtig wirkt, ist es wichtig, daß es durch Erziehung und Entwicklung geformt wird. Daraus ergibt sich die schwere Verantwortung aller Erzieher bei der Gewissensbildung. An konkreten Beispielen legte der Referent zum Schluß dar, wie sich der Einzelfall etwa abspielen kann. Deutlich gingen daraus die Imperative hervor, stets positiv zu erziehen, das Verantwortungsbewußtsein zu wecken und zuzugeben, daß man selbst auch immer noch unterwegs zu Gott sei. Ohne echte Liebe zum Kind ist man allerdings zu dieser Haltung nicht fähig.

lehrer usw.) mit der «Basler-Unfall» eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Wir bitten die Vericherten, folgendes zu beachten:

 Die Versicherung bezweckt, einem Versicherten aus seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrperson gegenüber Schülern und andern Drittpersonen Schutz gegen Schadenersatzansprüche zu bieten, die gegen ihn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Die absichtliche oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses ist von der Versicherung ausgeschlossen. 2. Die Leistungen der «Basler-Unfall» betragen im Rahmen der Vertragsbestimmungen:

Fr. 1 000 000.—

Einheitsdeckung pro Schadenereignis für Personenund Sachschäden zusammen.

Ohne jeglichen Selbstbehalt.

3. Außerdem bezweckt die Versicherung sowohl die Befriedigung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Falls der Geschädigte in Ermangelung einer gütlichen Regelung den Rechtsweg beschreitet, führt die Gesellchaft den Prozeß im Namen des Versicherten. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der unter Ziffer 2 genannten Garantiesumme inbegriffen.

- 4. Die Versicherung beginnt für die einzelnen Lehrpersonen mit der Einzahlung eines Betrages von Fr. 6.– (Fr. 4.– Versicherungsprämie und Fr. 2.– Hilfskassenbeitrag) und endet am 31. Dezember des in Frage stehenden Kalenderjahres.
- 5. Eine Bestätigung der Prämienzahlung erfolgt nicht. Der Postcheckabschnitt gilt als Prämienquittung und ist aufzubewahren.
- 6. Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «Hilfskasse des KLVS» werden von der Post zurückgewiesen.
- 7. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherte sofort den Präsidenten der Hilfskasse zu benachrichtigen unter Darstellung des Herganges und unter Zustellung der dem Versicherten in der Schadensache zugegangenen Schriftstücke zwecks Weiterleitung an die Versicherungs-Gesellschaft.

Der Versicherte hat der «Basler-Unfall» auf Verlangen jede weitere Auskunft zu erteilen und sie über die Schritte des Geschädigten fortlaufend zu unterrichten.

Die Schadenregulierung obliegt der Gesellschaft. Ohne deren Zustimmung darf der Versicherte weder eine Schadenersatzpflicht anerkennen noch Entschädigungszahlungen leisten.

Wir stehen Ihnen mit weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Karl Gisler, Lehrer, Präsident der Hilfskasse KLVS 6467 Schattdorf UR, Telefon 044 - 2 22 52

Konrad Witz: «Der wunderbare Fischzug»



Am 5. und 12. Dezember bespricht Dr. Fritz Hermann, Zürich, das im Musée d'Art et d'Histoire, Genf, aufbewahrte berühmte Werk des Malers Konrad Witz in einer Bildbetrachtungssendung des Schweizer Schulfunks. Wir möchten nochmals alle Lehrkräfte der Oberstufe auf diese Sendung aufmerksam machen. Die vierfarbigen, ausgezeichneten und sehr preiswerten Reproduktionen für die Hand des Schülers können zum Stückpreis von 30 Rp. — bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren — durch Voreinzahlung auf folgendes Postcheckkonto bestellt werden: 40 - 126 35, Schweizer Schulfunk, Bilder und Schriften, Arlesheim.

Bücher

Bildbände

Die Bibel. Die Geschichte Israels und seines Glaubens in Bildern erzählt von Erich Lessing. Mit Textbeiträgen von Claus Westermann, Ernst Würthwein, M. J. Steve und P. P. Kahane. Verlag Herder, Breiburg, Basel, Wien 1969. Quartformat, 336 Seiten mit 115 vierfarbigen Abbildungen, gebunden in Leinen mit fünffarbigem Schutzumschlag und Schuber. Einführungspreis bis 31. 12. 1969: DM 100.—, danach DM 128.—. Ich kann mir kaum ein schöneres und sinnvolleres Weihnachtsgeschenk vorstellen als diesen Bildband. Erich Lessing, 1967 mit dem begehrten Prix Nadar ausgezeichnet und bekannt geworden durch seine Mit-

arbeit bei «Magnum» und zahlreichen Prachtwerken wie «Die Odyssee», «Römisches Erinnerungsbuch», «Entdecker des Weltraums», «Imago Austriae» etc., hat in 116 Farbbildern die Gestalten, Landschaften und die heiligen Stätten der Bibel zu neuem Leben erweckt: die karge Landschaft des Beduinen Abraham, die machtvolle Gestalt des ägyptischen Pharao, der goldene Stier, den die Israeliten am Fuß des Sinai umtanzten, Philister, phönizische Streitwagen, Tempelgeräte, israelitische Festungswälle und Statuen fremder Götter, Zeichen der steten Versuchung zum Abfall von Jahwe. Der Fotograf versteht es ausgezeichnet, seine Motive so zu wählen, daß sie unmittelbar mit den entsprechenden Textstellen des Alten Testamentes in Verbindung treten. Die Zitierungen erfolgen nach der zuverlässigen Übersetzung der deutschen Ausgabe der Jerusalemer Bibel.